

Statuten

Schwimmklub Langenthal

Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Name - Sitz - Zweck - Verbände - Vereinsjahr

1. Der im Jahr 1933 gegründete Schwimmklub Langenthal „SKLa“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Langenthal. Er richtet sich nach den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports in den Sportarten - Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen, Synchronschwimmen - und auf den Stufen - Anfängerkurse, Breitensport, Wettkampfsport, Masters - je nach Bedarf. Dazu verpflichtet der SKLa ausgebildete Trainerinnen und Trainer, organisiert einen geordneten Trainingsbetrieb und nimmt mit seinen Aktivmitgliedern an Wettkämpfen teil oder führt diese selber durch.
3. Der Verein vertritt die Interessen und Bedürfnisse des Schwimmsports bei der Bevölkerung, den Gemeinden und dem Staat.
4. Der SKLa ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbands SSchV. Er kann auch Unterverbänden angehören, die vom SSchV anerkannt sind. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Mitgliedschaft das Ethikstatut des Schweizer Sports, den Code of Ethics der FINA und die Statuten und Reglemente des SSchV anzuerkennen. Dies gilt für alle Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte, Funktionäre etc. verbindlich.
5. Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September.

B) MITGLIEDSCHAFT

I. Eintritt - Übertritt - Austritt - Ausschluss

6. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die MV auf Antrag des Vorstands.
7. Der Übertritt von einer Trainingsgruppe zur andern erfolgt nach Absprache unter den betroffenen Trainern und Aktiven.
8. Der Übertritt von lizenzierten Aktiven zu einem anderen Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand gemäss den Bestimmungen des SSchV.
9. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs am 30. September.
10. Im Zeitpunkt des Übertritts / Austritts muss das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem SKLa erfüllt haben.
11. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitglieds oder mit der Auflösung einer juristischen Person siehe Art. 14.
12. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten.

II. Mitgliederkategorien

13. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

14. Kollektivmitglieder können juristische Personen werden:
 - Einwohnergemeinden und Körperschaften
 - Vereine
 - Firmen
15. Der Schwimmklub Langenthal besteht aus:
 - Aktiven
 - Funktionären (Vorstand, Trainer, Ressortmitgliedern), Passiven, Gönnern und Sponsoren
 - Ehrenmitgliedern
16. Aktive sind Mitglieder, die den Schwimmsport nach den Bestimmungen des SSchV aktiv betreiben. Zur Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen lösen sie eine Lizenz des SSchV, die sie selber bezahlen.
17. Funktionäre, Passive, Gönnern und Sponsoren sind Mitglieder, die dem Schwimmsport nahestehen und den SKLa unterstützen.
18. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt / gewählt. Es sind Vereinsmitglieder, die dem Verein während längerer Zeit die Treue gehalten oder sich dem Verein gegenüber in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

19. Alle Aktivmitglieder können an den Trainings und an den für sie bestimmten Wettkämpfen teilnehmen.
20. Mitglieder von Wettkampfmansschaften sind verpflichtet an den Trainings regelmässig teilzunehmen und bei wichtigen Veranstaltungen das Vereinstenue zu tragen. Sie dürfen ohne Zustimmung des Vorstands keinem anderen Schwimmklub angehören, siehe Art.8.
21. Jedes Mitglied verhält sich sportlich und fair. Mitglieder, die das Ansehen des SKLa schädigen, können gemäss Art.12 - auch ohne Angabe von Gründen - ausgeschlossen werden.
22. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Erreichen des 16. Altersjahrs.
23. Mitglieder unter 16 Jahren werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Ihr Stimmrecht wird durch einen Elternteil ausgeübt.
24. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
25. Wer seinen Austritt nach dem 30. September erklärt, schuldet den Mitgliederbeitrag für das ganze folgende Vereinsjahr.
26. Wer dem SKLa nach dem 31. März beitrifft, ist von der Bezahlung der Hälfte des Mitgliederbeitrags befreit.
27. Wer den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, hat kein Stimmrecht.
28. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
29. Jede Person anerkennt mit seiner Mitgliedschaft die Statuten des SKLa.

Statuten

Schwimmklub Langenthal

C) FINANZIELLE MITTEL

I. Einnahmen - Ausgaben

30. Die Mittel des Vereins stammen aus:
- Aktivmitgliederbeiträgen
 - Passivmitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen
 - Schenkungen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Zinserträgen
31. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlags.
32. Die von den Verbänden erhobenen Reuegelder und allfällige Bussen bezahlt der Verursacher selber. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.
33. Das dritte und weitere Kinder der gleichen Familie bezahlt / bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf schriftlichen Antrag den Mitgliederbeitrag ermässigen.

II. Vermögen

34. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D.) ORGANISATION

I. Organe des SKLa

35. Die Organe des SKLa sind:
die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Ressorts, die Kontrollstelle

II. Mitgliederversammlung MV

36. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schwimmklubs Langenthal.

36.1 Zusammensetzung

Alle Einzel- und Kollektivmitglieder

36.2 Einberufung

Die ordentliche MV findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen.

36.3 Beschlussfassung

Jedes an der Versammlung anwesende, älter als 16-jährige Mitglied hat für alle Geschäfte eine Stimme, ungeachtet der Mitgliederkategorie, der es angehört. Für Mitglieder unter 16 Jahren übt ein Elternteil deren Stimmrecht und Wahlrecht aus. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

36.4 Wahlgeschäfte

- Präsident
- übrige Vorstandsmitglieder
- Ressortchefs
- Revisoren und Stellvertreter der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

36.5 Sachgeschäfte

- Beschliessen der Statuten
- Genehmigen der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Beschliessen des Jahresvoranschlags
- Festlegen der Richtlinien für den Vorstand zum Einsatz der finanziellen Mittel
- Festlegen der Mitgliederbeiträge, Genehmigen des Jahresprogramms
- Beschliessen über Anträge von Mitgliedern. Diese müssen dem Präsidenten 30 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.

36.6 Sonderbestimmung

Statutenänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

III. Vorstand

37. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, vollzieht die Beschlüsse der MV, vertritt den SKLa nach aussen und führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte.

37.1 Zusammensetzung

- Präsident, Vizepräsident
- Protokollierender / Korrespondierender Sekretär
- Kassier
- Medien
- Jugend & Sport Coach
- Ressortchefs Schwimmen, Schwimmschule, Wasserball, Wasserspringen, Synchronschwimmen

37.2 Einberufung

Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.

37.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

37.4 Wahlgeschäfte

- Der Vorstand ausgenommen der Präsident konstituiert sich selbst.
- Mitarbeiter der Ressorts
- Verpflichten der Trainer auf Antrag der Ressortchefs

37.5 Sachgeschäfte

- Vorbereiten und Durchführen der MV
- Erstellen von Protokollen der MV und der Vorstandssitzungen
- Führen einer Mitgliederdatei
- Führen der Vereinskasse und Ablegen der Jahresrechnung
- Werben von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren und deren Erhalt sichern
- Übertragen von Aufgaben an die Ressorts
- Sich von den Vertretern der Ressorts orientieren lassen

Statuten

Schwimmklub Langenthal

37.6 Unterschriften

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu Zweien kollektiv. Im Zahlungsverkehr ist der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.

37.7 Administration

Sie wird erledigt durch den Sekretär, den Kassier, die Chefs Kluborgan und Anlässe sowie durch die Ressortchefs.

37.8 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. Ressorts

38. Die Ressorts werden nach Bedarf von der MV oder vom Vorstand eingesetzt. Sie vollziehen die Beschlüsse der MV, erledigen die vom Vorstand übertragenen Aufgaben selbständig und konstituieren sich selbst.

38.1 Pflichten der Ressortchefs:

- Einladen zu den Sitzungen
- Führen von Beschlussprotokollen über die Sitzungen
- Aufbieten zu den Wettkämpfen
- Erledigen der Korrespondenz
- Führen der ressortinternen Abrechnungen
- Fristgerechtes Übergeben der Abrechnungen mit den Belegen an den Kassier zu Händen der Jahresrechnung
- Regelmässiges Berichterstaten an den Vorstand
- Berichterstaten anlässlich der MV

V. Kontrollstelle

39. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

39.1 Zusammensetzung

Zwei Revisoren und ein Stellvertreter.

39.2 Einberufung

Einmal jährlich durch den Kassier.

39.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

39.4 Sonderbestimmung

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

E) AUFLÖSUNG

40. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV beschlossen werden und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

41. Ein nach der Auflösung vorhandenes Vermögen ist bei der Zentralkasse des SSchV zu deponieren. Wird in Langenthal später ein Verein mit gleichem Namen, gleichen Richtlinien und auf ähnlicher Grundlage neu gegründet, so ist diesem das Vereinsvermögen nach erfolgter Aufnahme in den SSchV auszuhändigen.

F) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

42. Der Verein, seine Mitglieder, Aktiven und Funktionäre unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SSchV und seinen anerkannten Unterverbänden.
43. Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle entscheidet die MV.
44. Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die MV und nach der Begutachtung des SSchV in Kraft. Alle früheren Statuten und Bestimmungen sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Genehmigt von der MV am 15. Februar 2023

Schwimmklub Langenthal

Gezeichnet: Christoph Bühler, Präsident

Daniela Althaus, Sekretärin